

GENUSS- UND ERLEBNISTAGE IM EUROSTRAND

21.-22.02.2026 / 11:00-18:00 UHR

Meldebogen

Bitte ausfüllen und per Mail an markt@eurostrand.de

Firma bzw. Name:		
Straße:	PLZ, Ort:	
Telefon:	Handy:	
E-Mail:	Website:	
Branche:		

Anmeldung Kreativ- und Genussmarkt

Welche Waren werden angeboten:

Standfläche für zwei Tage (Bitte ankreuzen und eintragen)

Innenbereich – pro lfd. Meter 20,00 Euro Außenbereich – pro qm 10,00 Euro

Im Innenbereich haben alle Stände eine Tiefe von 1,80m

Wie viel Meter: _____ Breite: ___ x Tiefe: ___ = ___qm

Wir stellen Ihnen gerne Tische und Stühle zur Verfügung. Bitte geben Sie uns eine Info, was Sie benötigen:

_____ Stühle _____ Tische

Stromanschluss – 5,00 Euro pro Übergabepunkt

Der Stand wird betrieben:

gewerblich

privat

TEILNAHME- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

§1	Veranstalter: Erlebnisland Eurostrand GmbH & Co. KG, Moselallee 1, 54340 Leiwen (im Nachfolgenden AL genannt)	§12	Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die gilt auch für die Auf- und Abbaizeiten.
§2	Ausstellungsort: Eurostrand Resort Moseltal, Moselallee 1, 54340 Leiwen	§13	Stromanschlüsse (bis 2kW) können auf dem Anmeldformular bestellt werden.
§3	Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Es bleibt der AL unbenommen, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.	§14	Der Aussteller ist verpflichtet bei Benutzung von Musik auf dem Stand, die GEMA zu verständigen und die Gebühren selbst zu tragen.
§4	Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen, Konkurrenzauchluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.	§15	Die Vorführtheken und sonstiges Standmobiliar sind so aufzustellen, dass nichts auf den eingezeichneten Gängen steht. Mobiliar usw. darf nur auf der zugewiesenen Standfläche aufgebaut werden.
§5	Den Ausstellern wird die Bodenfläche inkl. benötigter Tische und Stühle vermietet. Jeder angefangene laufende m bzw. m ² wird auf die volle m- / bzw. m ² -Zahl aufgerundet.	§16	Für die Entsorgung der entstehenden Abfälle auf dem Stand ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist die AL berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.
§6	Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.	§17	Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz-, und Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller.
§7	Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen darf frühestens nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Standfläche ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vorzeitiges Abbauen des Standes ist nicht gestattet.	§18	Sollte einer der Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenen Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Löcher in den Ausstellungsbedingungen.
§8	Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.07.1961. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.	§19	
§9	Die Rechnung ist gleichzeitig auch die Standbestätigung. Mieten sind sofort nach Erhalt zahlbar. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorrangegangener Mahnung – über den Stand anderweitig verfügen.		
§10	Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.		
§11	Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass ein Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretender behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen.		

Stand: November 2024

Ort, Datum

Mit der Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und erkennen mit der Unterschrift die vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Firmenstempel und Unterschrift

Veranstalter:

Erlebnisland Eurostrand GmbH & Co. KG – Moselallee 1 – 54340 Leiwen